

Verfügung betreffend Höchstbreite auf der Überholspur auf der Nationalstrasse (Autostrasse) N8 im Kanton Bern

vom 11. Oktober 2005

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes

vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 und 110 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Anzeige von Fahrstreifen mit Beschränkung der Höchstbreite 2.00 m auf der Überholspur, auf der Nationalstrasse (Autostrasse) N8, km 6.160 bis km 3.390, Fahrrichtung Bern.

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, 3000 Bern, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

11. Oktober 2005

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21